

No. 253/A
Präs.: 3. DEZ. 1991

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom . . . mit dem das Verbotsgesetz
geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verbotsgesetz StGBI 1945/13, zuletzt geändert durch . . . ,
wird geändert wie folgt:

Im § 3g werden die Worte "mit Freiheitsstrafe von 5 bis 10
Jahren" ersetzt durch die Worte "mit Freiheitsstrafe von einem
bis zu zehn Jahren" ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

I.

Ziel dieses Antrags ist es, die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Wiederbetätigung in Österreich zu erleichtern, zumal in der Öffentlichkeit in jüngerer Zeit wiederholt der Vorwurf erhoben wurde, daß solche Straftaten nicht hinreichend verfolgt würden.

Bei der am 15. Mai 1990 in Wien abgehaltenen Tagung "Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung", die vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes gemeinsam mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien veranstaltet wurde, erklärte Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal:

"Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, daß ich als ein Mann mit jahrzehntelanger Erfahrung den Schlußworten von Ministerialrat Schausberger hundertprozentig zustimme. Wenn das Strafausmaß herabgesetzt würde - d.h. es würde nicht mit fünf Jahren beginnen, sondern meinetwegen mit sechs Monaten -, dann wäre eine Strafverfolgung viel effektiver."

II.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Verbotsgesetz geht von folgenden Überlegungen aus:

Mit der EGVG-Novelle 1986 BGBl 248 wurde die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes, wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, unter Verwaltungstrafe gestellt.

Die Begründung des Initiativantrages zu EGVG-Novelle 1986 lautete nach dem Ausschlußbericht (879 BlgNR 16.GP) wie folgt:

"Die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne ist seit der Wiedererrichtung der Republik im Mai 1955 gemäß dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, verboten und unter Strafe gestellt. Darüber hinaus hat sich Österreich im Staatsvertrag von Wien unter anderem verpflichtet, seine Bemühungen fortzusetzen, um 'alle Spuren des Nazismus zu entfernen'.

In der Praxis hat sich jedoch das Verbotsgesetz als schwer handhabbar erwiesen. Es sieht beispielsweise Freiheitsstrafen von mindestens zehn Jahren vor, was die Bestrafung von 'Kleinkriminalität' wesentlich erschwert. Die Zuständigkeit von Geschworenengerichten zur Vollziehung des Verbotsgesetzes hat zudem noch zwangsläufig zu einer relativ großen zeitlichen Distanz zwischen Tat und Strafvollzug geführt. Diese Umstände haben neben anderen Ursachen zu einer eher restriktiven Anwendung des Verbotsgesetzes geführt...

Durch den gegenständlichen Antrag soll daher eine wesentlich leichter handhabbare verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung für die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) eingefügt werden. Während bei den übrigen Tatbeständen des Art. IX des AGVG der Strafrahmen mit 3.000 S begrenzt ist, sollen für Wiederbetätigungsdelikte Geldstrafen bis zur Höhe von 30.000 S verhängt werden können. Von besonderer Bedeutung erscheint, daß zusätzlich noch eine Verfallsstrafe hinsichtlich jener Gegenstände, mit denen das verwaltungsstrafrechtliche Delikt der Wiederbetätigung begangen wurde, ausgesprochen werden kann. Auf Grund dieser Bestimmung wird es künftig möglich sein, die in letzter Zeit wiederholt beobachtete Verteilung von neonazistischen Schriften vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen unterbinden zu können. Schließlich soll sichergestellt werden, daß in jenen gerichtlichen Verfahren, die gemäß dem Verbotsgesetz ohne Schuldspruch enden, nochmals überprüft wird, ob nicht, subsidiär zur gerichtlichen Ahndung des Wiederbetätigungsdeliktes, eine Verwaltungsstrafe gemäß der durch den vorliegenden Antrag in das EGVG einzufügenden Bestimmung auszusprechen ist."

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis B 1824/88 vom 7.3.1989 betont, daß Art 9 Abs 1 Z 7 EGVG in der Fassung der Novelle 1986 keine bestimmten Verhaltensweisen aus dem Kreis verbotener Wiederbetätigung heraushebe und diesen Kreis auch nicht erweitere. Zweck dieses Tatbestandes sei nicht der des Verbotsgesetzes, nämlich den Staat vor dem Wiedererstehen des Nationalsozialismus zu schützen, sondern Ärgeris erregenden Unfug hintanzuhalten.

In diesem Zusammenhang bekräftigte der Verfassungsgerichtshof sein früheres Erkenntnis VfSlg 10.705/1985, in dem es heißt:

"Der Verfassungsgesetzgeber hat ganz bewußt alle zur Lösung des Nationalsozialistenproblems für erforderlich gehaltenen Regelungen selbst getroffen... Novellierungen der getroffenen Regelungen sind nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich... Würde ein Gesetz aus dem Kreis der verbotenen Wiederbetätigung nur bestimmte Verhaltensweisen herausheben wollten, wäre es

offenkundig verfassungswidrig. Selbst der allgemeine Straftatbestand des § 3 g muß ohne nähere Konkretisierung durch ein einfaches Gesetz vollzogen werden."

III.

Mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen Nr. 139/A vom 14.5.1991 soll in das Strafgesetzbuch ein neuer § 283a eingefügt werden, der die Leugnung und Rechtfertigung von nationalsozialistischen Verbrechen unter gerichtliche Strafe stellt, wobei dieser Tatbestand jedenfalls erfüllt ist, wenn jemand die Tatsache leugnet, daß in Konzentrationslagern des nationalsozialistischen Regimes Millionen von Menschen, insbesondere Juden, im Sinne eines Völkermordes planmäßig vernichtet wurden.

Die Antragsteller Dr. Fuhrmann und Dr. Schranz hoffen, mit einer solchen einfachgesetzlichen Strafbestimmung, die von einem Schöffensenat zu handhaben wäre, der zu Freisprüchen tendierenden Tendenz der Geschworenengerichte auszuweichen. Der Antrag ist aber nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg 10.705/1985 wäre ein einfaches Gesetz, das auch dem Kreis der verbotenen Wiederbetätigung bestimmte Verhaltensweisen herausheben wollte, "offenkundig verfassungswidrig". Eben das ist aber der Inhalt des Antrages Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz: einen bestimmten Ausschnitt aus dem Anwendungsbereich des § 3g Verbotsgesetz herauszugreifen und durch einfaches Gesetz unter eine andere - mildere - Strafe zu stellen.

Der Antrag Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz kommt auch nicht daran vorbei, daß nach Art 91 Abs 2 B-VG bei allen politischen Verbrechen und Vergehen Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben. Der von den Antragstellern geplante neue § 283a StGB hat aber offenkundig ein politisches Vergehen zum Inhalt und darf daher - bei Einhaltung der Verfassung - den Geschworenen nicht entzogen werden.

Weiters führt der Antrag Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz zu einem offenkundigen Wertungswiderspruch: Wer gegen den neuen § 283a verstößt, soll nur noch mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden; wer sich aber auf andere Weise (mit gleichem Unrechtsgehalt) gegen § 3g Verbotsgesetz vergeht, sieht sich nach wie vor einer Strafdrohung von 5 bis 10 Jahren Freiheitsstrafe ausgesetzt. Es würde also durch einfaches Bundesgesetz eine privilegierende Regelung für bestimmte Ausschnitte aus dem Anwendungsbereich des § 3g Verbotsgesetz geschaffen werden - eine einfachgesetzliche *lex specialis* zu einem Verfassungsgesetz, die nicht nur wegen des Eindringens des einfachen Gesetzgebers in eine verfassungsgesetzlich abgeschlossen geregelte Materie, sondern auch wegen der gleichheitswidrigen Privilegierung bestimmter Tatformen verfassungswidrig wäre.

Schließlich erscheint es - bei voller Würdigung der Einmaligkeit der nationalsozialistischen Greuelthaten - strafrechtspolitisch bedenklich, eine Äußerung über die Wahrheit oder Unwahrheit historischer Tatsachen schon an und für sich und als solche unter Strafe zu stellen, ohne daß die - eigentlich strafwürdige - nationalsozialistische Tendenz zum Tatbild gehörte und zu prüfen wäre.

Gerade in den Fällen, in denen ein Strafbedürfnis besteht, liegt die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne so auf der Hand, daß die Anwendbarkeit des § 3g Verbotsgesetz an der subjektiven Tatseite nicht scheitern kann.

Daß aber § 3g Verbotsgesetz in solchen Fällen der sogenannten "Auschwitz-Lüge" nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes anwendbar ist, ist nun zu zeigen.

IV.

Entgegen der Meinung der Antragsteller Dr. Fuhrmann und Dr. Schranz besteht mit dem § 3g Verbotsgesetz als gerichtlicher Strafbestimmung im Verfassungsrang - nach dem hier gemachten Vorschlag mit herabgesetzter Untergrenze des Strafrahmens - neben der (Ärgernis erragenden Unfug erfassenden und Beschlagnahmen

ermöglichenden) Verwaltungsstrafbestimmung des Art IX Abs 1 Z 7.
EVGV keine wie immer geartete Strafbarkeitslücke.

Der Oberste Gerichtshof hat nämlich in ständiger Rechtsprechung und erst in jüngster Zeit wieder in seinem Erkenntnis 12 Os 57/90 bei der Beurteilung einer Broschüre, die die planmäßige Vernichtung von Juden in nationalsozialistischen Konzentrationslagern unter Verwendung von Giftgas leugnete und einschlägige Berichte und Forschungsergebnisse zu "lügenhafter Propaganda" degradieren wollte, ausgeführt:

"Die in Rede stehende Norm pönalisiert vielmehr jede Betätigung im nationalsozialistischen Sinn, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 3 a bis 3 f VerbotsG fällt. Nach insoweit gefestigter Rechtsprechung reicht ua jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen an sich zur Deliktsverwirklichung hin, wozu es (wie selbst die Beschwerde insoweit zutreffend einräumt) keines die Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit bejahenden Täterverhaltens bedarf (EvBl. 1987/40). Diese Merkmale treffen aber auf die verfahrensgegenständliche Broschüre eindeutig zu, welche unmißverständlich darauf ausgerichtet ist, in tendenziöser und teils polemischer Form fernab wissenschaftlicher Objektivität die planmäßige Vernichtung von Juden in nationalsozialistischen Konzentrationslagern (auch) unter Verwendung von Giftgas schlechthin zu leugnen und einschlägige Berichte und Forschungsergebnisse zu "lügenhafter" Propaganda" zu degradieren."

Mit dem § 3g Verbotsgesetz können daher auf dem Boden der ganz einhelligen und gesicherten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gerade auch die Fälle der sogenannten "Auschwitz-Lüge" erfaßt werden, und zwar, wenn die Tat - wie hier vorgeschlagen und in der Folge begründet wird - mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht ist, durchaus mit Erfolgsaussicht auch vor den nach der Verfassung zuständigen Geschworenengerichten.

V.

Nicht zu leugnen ist allerdings, daß der hohe Strafsatz des § 3g Verbotsgesetz - Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20

Jahren - eine Hemmschwelle für die Geschworenen errichtet, zu einer Verurteilung in Fällen zu gelangen, die zwar als strafwürdig empfunden werden, aber nach Auffassung der Volksrichter doch nicht mit so schweren Strafen belegt werden sollen.

Diesem Phänomen wirkt der nunmehr vorgelegte Entwurf auf einfachste Weise entgegen: es soll nämlich bloß die Untergrenze des Strafsatzes im § 3g Verbotsgesetz von 5 Jahren auf ein Jahr gesenkt werden.

Das entspricht dem eingangs zitierten Vorschlag von Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal, nur daß die Untergrenze statt wie bei Wiesenthal mit 6 Monaten mit einem Jahr festgesetzt wird.

Kriminalpolitisch denkbar wäre durchaus auch die von Wiesenthal vorgeschlagene Untergrenze von 6 Monaten, ja sogar die völlige Beseitigung einer Untergrenze, doch soll der Eindruck vermieden werden, daß die nationalsozialistische Wiederbetätigung als Delikt nicht ernst genommen oder gar bagatellisiert würde.

Aus demselben Grund - um kein "falsches Signal" zu geben - soll auch die an und für sich extrem hohe Obergrenze des Strafsatzes für die nicht besonders qualifizierte Tatbegehung - zehn Jahre Freiheitsstrafe - bewußt nicht gesenkt und der erhöhte Strafrahmen bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung - bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe - nicht angetastet werden.

Von einer Bagatellisierung der nationalsozialistischen Wiederbetätigung kann bei einem Strafsatz von einem bis zu immerhin zehn Jahren, in besonders qualifizierten Fällen sogar bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe nicht ernstlich die Rede sein.

VI.

Da das Verbotsgesetz ein Verfassungsgesetz ist, muß auch die Novelle im Verfassungsrang erlassen werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.